

Vereinbarung auf Gegenseitigkeit zur Erteilung der Zustimmung

gemäß § 107 b BeamtVG

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.06.1995 i.d.F. vom 19.09.2003)

1. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren werden der bisherige und der (voraussichtlich) zukünftige Dienstherr grundsätzlich ihre Zustimmung nach § 107 b Abs. 1 BeamtVG erteilen, wenn die Berufenen bereits zu Beamten auf Lebenszeit ernannt worden sind und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens 5 Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden haben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird im jeweiligen Einzelfall aktenkundig festgehalten.

2. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Voraussetzung für die Erteilung einer Zustimmung nach § 107 b Abs. 1 BeamtVG ist, dass die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und erneut ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet wird.

Diese Voraussetzung liegt auch vor bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ruht oder die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als beurlaubt gelten. Im Übrigen kann bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit eine Zustimmung nach § 107 b Abs. 1 BeamtVG nicht erteilt werden, auch wenn sie nach Beendigung des Zeitbeamtenverhältnisses einen Anspruch auf Übertragung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit haben.

Emeritierungsberechtigte stehen im Hinblick auf das Antragsrecht nach § 76 Abs. 2 Satz 1 HRG Versorgungsberechtigten gleich.

b) Bei der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung dem abgebenden Dienstherrn mindestens 5 Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden hat, wird im Rahmen der Erteilung der Zustimmung von Folgendem ausgegangen:

- Es werden nur Zeiten in einem Beamtenverhältnis berücksichtigt (Beamtenverhältnisse auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit).
- Bei der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens 5 Jahre zur Verfügung gestanden hat, werden bei demselben Dienstherrn wahrgenommene Ämter mit unterschiedlichen Anstellungsvoraussetzungen zusammengerechnet, wenn diese Ämter zu einer zusätzlichen Befähigung geführt haben; Unterbrechungen sind un

schädlich. Das gilt insbesondere für folgende Ämter, die auch einer weiteren Qualifikation dienen: Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 53 Abs. 2 HRG).

- Wechselt eine Professorin oder ein Professor bzw. eine akademische Rätin oder ein akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums den Dienstherrn, wird davon ausgegangen, dass zuvor beim selben Dienstherrn wahrgenommene Ämter im Hochschulbereich mit Aufgaben in Forschung und Lehre dem Erwerb einer zusätzlichen Befähigung gedient haben.
 - Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (einschließlich einer unterhäftigen Teilzeit) und Beurlaubung mit voller oder teilweiser Belassung der Dienstbezüge sind voll in den Fünfjahreszeitraum einzubeziehen; Zeiten einer Beurlaubung ohne Belassung der Dienstbezüge bleiben ebenso wie Abordnungen und Zuweisungen nach § 123 a BRRG unberücksichtigt.
3. Die Prüfung etwaiger entgegenstehender dienstrechtlicher Gründe und bei C 4- und W 3-Professorinnen und -Professoren die Prüfung, ob Einwendungen nach der KMK-Vereinbarung über die Besetzung von Professorenstellen vom 10. November 1978 in der jeweils gültigen Fassung zu erheben sind, bleiben unberührt. Die in Nr. 1 und Nr. 2 getroffenen Vereinbarungen lassen die Zuständigkeit der für die Entscheidung über die Versorgungslastenteilung zuständigen Stellen unberührt und präjudizieren diese nicht.
 4. Die Vereinbarung auf Gegenseitigkeit zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 107 b BeamtVG (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.06.1995) wird aufgehoben.